

# Auszug aus dem „Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen“ (VBB-Tarif) – Stand 01.04.2009

## Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten

(Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten)

Im Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) werden die nachstehend aufgeführten Jahres- und Abonnementkarten ausgegeben. Sie bestehen aus einer VBB-Trägerkarte bzw. einer VBB-Kundenkarte und 12 gültigen Wertabschnitten oder 12 Wertmarken gemäß VBB-Tarif.

Die jeweiligen Wertabschnitte bzw. Wertmarken gelten vom letzten Kalendertag vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag nach Ablauf des letzten Gültigkeitsmonats 24:00 Uhr.

### 1 Jahreskarten

#### 1.1 Übertragbare Jahreskarten

VBB-Umweltkarten werden als übertragbare Jahreskarten angeboten.

Darüber hinaus werden

- in der kreisfreien Stadt Cottbus die 8-Uhr-Karten,
- in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam die 9-Uhr-Karten sowie
- in den Orten mit Stadtlinienverkehr die 9-Uhr-Karten

als übertragbare Jahreskarten angeboten.

Übertragbare Jahreskarten sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos, ggf. bargeldlos an Automaten, durch Überweisung auf Rechnung oder bei Abgabe eines Abonnementantrages im Lastschriftverfahren zu bezahlen.

Der Erwerb der Jahreskarten ist an allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, ggf. an Automaten oder durch Bestellung über Internet möglich. Bei Überweisung oder Lastschrift erfolgt der Versand der Wertabschnitte bzw. Wertmarken auf dem Postwege oder durch einen Zustelldienst.

#### 1.2 Persönliche Jahreskarten

##### 1.2.1 Persönliche Jahreskarten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden als persönliche Jahreskarten angeboten. Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen für persönliche Zeitkarten gemäß Teil B, Punkt 5.2.2.

Persönliche Jahreskarten gibt es nicht für:

- Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin und
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin.

Persönliche Jahreskarten sind in den besonders bekannt gegebenen Ausgabebestellen der Verkehrsunternehmen im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos, durch Überweisung auf Rechnung oder bei Abgabe eines Abonnementantrages im Lastschriftverfahren zu bezahlen. Bei Überweisung oder Lastschrift erfolgt der Versand der Wertabschnitte bzw. Wertmarken auf dem Postwege oder durch einen Zustelldienst.

##### 1.2.2 Persönliche Jahreskarte VBB-Abo 65plus

Das VBB-Abo 65plus wird als persönliche Jahreskarte angeboten. Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Teil B, Punkt 5.2.6.

Diese persönliche Jahreskarte wird bei Abgabe eines Abonnementantrages ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben.

### 2 Abonnementkarten

#### 2.1 Übertragbare Abonnementkarten

VBB-Umweltkarten werden als übertragbare Abonnementkarten angeboten.

Darüber hinaus werden

- in der kreisfreien Stadt Cottbus die 8-Uhr-Karten,
- in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam die 9-Uhr-Karten sowie
- in den Orten mit Stadtlinienverkehr die 9-Uhr-Karten

als übertragbare Abonnementkarten angeboten.

Diese Abonnementkarten werden ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben.

#### 2.2 Persönliche Abonnementkarten

##### 2.2.1 Persönliche Abonnementkarten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden als persönliche Abonnementkarten angeboten. Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen für persönliche Zeitkarten gemäß Teil B, Punkt 5.2.2.

Diese Abonnementkarten werden ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben.

##### 2.2.2 Persönliche Abonnementkarte VBB-Abo 65plus

Das VBB-Abo 65plus wird als persönliche Abonnementkarte angeboten. Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen für persönliche Zeitkarten gemäß Teil B, Punkt 5.2.6.

Diese Abonnementkarte wird ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben.

#### 2.3 Startkarten

Wenn der Kunde innerhalb eines Kalendermonats eine Jahreskarte im Lastschriftverfahren erwerben bzw. in das Abonnement eintreten möchte, kann eine Startkarte ausgegeben werden.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig eine Jahreskarte bzw. ein Abonnement bestellt und hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Die Startkarte

gilt für die Zeit von der Antragstellung bis zum Beginn der Gültigkeit der Jahreskarte bzw. des Abonnements.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Jahres- und Abonnementkarten sind nur gültig in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind.

Für den Tarifbereich Berlin werden keine persönlichen Jahreskarten und dementsprechend auch keine Startkarten ausgegeben.

Startkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber der bestellten Jahreskarte bzw. des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:

Tagespreis = Preis der beantragten Jahres- bzw. Abonnementkarte x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der gewünschten Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der 1. Abbuchung des Betrages für die Jahreskarte bzw. für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte für die Jahreskarte bzw. das Abonnement sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei vorzeitiger Kündigung des Jahreskarten- bzw. des Abonnementvertrages und Rückgabe der Startkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Teilnutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten gemäß Punkt 9 vorgenommen.

Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.

### 3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Inland geführtes Girokonto. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist schriftlich mit dem hierfür bestimmten Bestellschein spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats durch Abgabe an einer der besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen zu beantragen.

Werden persönliche Jahres- bzw. Abonnementkarten beantragt, sind sowohl der Antrag als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler müssen für denselben Zeitraum abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Ausgabe der unter Punkt 2.3 genannten Startkarten.

Bei übertragbaren Jahres- bzw. Abonnementkarten kann die Beantragung auch auf dem Postweg erfolgen.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Jahreskarten- bzw. Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

### 4 Erhalt der Wertabschnitte bzw. Wertmarken

Die für den Abbuchungszeitraum gültigen 12 monatlichen Wertabschnitte bzw. Wertmarken werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung kann auch in mehreren Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt seiner Wertabschnitte bzw. Wertmarken das Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Wertmarken sind vom Kunden entsprechend der zeitlichen Gültigkeit in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Trägerkarte oder der VBB-Kundenkarte einzukleben.

Bei persönlichen Jahres- bzw. Abonnementkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Die Wertabschnitte sind der VBB-Kundenkarte beizufügen.

### 5 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Mit Abgabe des Bestellscheins verpflichtet sich der Kunde zum Erwerb einer Jahres- bzw. Abonnementkarte für 12 aufeinander folgende Monate. Der Kunde erteilt die Einzugsermächtigung für den Gesamtbetrag oder die monatlichen Teilbeträge sowie für den Restbetrag bei Kündigung zu Lasten des angegebenen Girokontos. Hierbei ist nicht erforderlich, dass der Kunde und der Kontoinhaber, zu dessen Lasten abgebucht wird, ein und dieselbe Person sind.

Beim Lastschriftverfahren für Jahreskarten erfolgt die einmalige Abbuchung des Gesamtbetrages vom Girokonto im Voraus am 1. Werktag des Monats, in dem der Geltungszeitraum der Jahreskarte beginnt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnementkarten wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen am 1. Werktag des laufenden Monats vom Girokonto abgebucht. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Von einer Anpassung der monatlichen Teilbeträge sind alle Abonnementkarten VBB-Abo 65plus mit Beginn der Abonnementvertragslaufzeit im Zeitraum vom 1. April 2009 bis einschließlich 1. Februar 2010 für den Zeitraum des ersten Vertragsjahres ausgenommen.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 9).

### 6 Verlängerung und Änderung der Verträge

Für übertragbare Jahres- und Abonnementkarten sowie für das VBB-Abo 65plus verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der 12-Monats-Laufzeit gekündigt wird bzw. bereits bei Vertragsabschluss die Laufzeit auf 12 Monate begrenzt wurde.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin AB) enden grundsätzlich nach 12 Monaten. Eine Verlängerung ist 6 Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Das Abonnement für Schülertickets in Berlin AB endet mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Danach ist auch für diese Abonnementkarten jährlich der Berechtigungsnachweis zu erbringen.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Jahres- und Abonnementkarten ist der Kunde zum Wechsel bzw. zur Kündigung verpflichtet.

Bei Wechsel in einen anderen Tarifbereich bzw. in einen anderen Abonnementtyp während der Laufzeit des Vertrages wird die Berechnung taggenau für den gesamten (auch restlichen) Zeitraum vorgenommen.

Bei Jahreskarten wird für die Berechnung der Preis zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Erwerbs entrichtet wurde.

Ein Wechsel zwischen der Jahreskarte mit jährlicher Zahlweise und der Abonnementkarte mit monatlicher Zahlweise ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

Bei nicht gekündigten oder nicht befristeten Verträgen wird automatisch der Versand bzw. die Zustellung der Wertmarken oder Wertabschnitte für das folgende Vertragsjahr vorgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt seiner Wertabschnitte bzw. Wertmarken das Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Sämtliche Änderungen z. B. von Adressen und Bankverbindungen sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Änderungen können im Regelfall bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

### 7 Erneuerung von VBB-Kunden- und Trägerkarten

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Jahres- und Abonnementkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

VBB-Trägerkarten für übertragbare Jahres- und Abonnementkarten sind an den Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens erhältlich.

VBB-Kunden- und Trägerkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

### 8 Verlust von Wertmarken und Wertabschnitten

Bei Verlust von Wertmarken bzw. Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

### 9 Kündigung der Verträge

Der Vertrag für Jahres- bzw. Abonnementkarten kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit schriftlich unter Rückgabe der restlichen Wertmarken bzw. Wertabschnitte gekündigt werden. Wird die Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung Datum des Poststempels), so ist die Kündigung mit Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei einer vorzeitigen Kündigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 des 12-fachen Preises der Monatskarte gemäß VBB-Tarif berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei Abonnementkarten) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei Jahreskarten).

Bei einer vorzeitigen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 636,00 EUR berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei Abonnementkarten) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei Jahreskarten).

Diese Verrechnungsgrundlagen gelten über die gesamte Laufzeit des Vertrages für jedes Vertragsjahr neu. Bei vorzeitiger bzw. nicht fristgerechter Kündigung des Vertrages werden Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR erhoben. Nachlässe können hierbei nicht gewährt werden.

Das Verkehrsunternehmen ist in folgenden Fällen zur vorzeitigen Kündigung des Jahreskarten- bzw. Abonnementvertrages berechtigt:

- bereits nach der ersten Rücklastschrift und
- bei Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

In diesen Fällen ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages bzw. der Gesamtjahresbetrag auf einmal fällig, es sei denn, die restlichen Wertmarken bzw. Wertabschnitte werden an das Verkehrsunternehmen fristgerecht zurückgegeben. Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge bedarf der Zustimmung des Verkehrsunternehmens und ist nur bei Rückgabe der restlichen Wertabschnitte bzw. Wertmarken möglich.

### 10 Fahrgelderstattung für persönliche Jahres- und Abonnementkarten

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Jahres- bzw. Abonnementkarten wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt.

Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen. Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Jahres- bzw. Abonnementkarte gemäß VBB-Tarif, nach Abzug der Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen.

Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen.

Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.